

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier), München, Berlin, Leipzig

Ⓩ Soeben wurde mit der als 27. Lieferung des Gesamtwerkes erschienenen Schlußlieferung fertig: Ⓩ

Staudingers Kommentar zum BGB.

9., neubearbeitete Auflage

Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse

1. Teil: Allgemeiner Teil (§§ 241—432)

Erläutert von

Rechtsanwalt **Dr. Alfred Werner** in München

Leg.-8°. X, 1022 Seiten. In Halbleder geb. RM 50.—

Damit ist der ganze II. Band in 3 Teilen vollständig (Preis geb. RM 143.— ord.)

Die Schlußlieferung und der komplette 1. Teil des II. Bandes wurden nach den vorliegenden Bestellungen ausgeliefert. Soweit der II. Band von den Beziehern der anderen Bände noch bestellt wurde, bitten wir auf das Erscheinen dieses für die Praxis wichtigsten Bandes aufmerksam zu machen und die Bestellung nachzuholen.

Vom ganzen Werke fehlen jetzt nur noch der II. Teil des VI. Bandes, der zum erstenmal zu einem grundlegenden **Kommentar zum internationalen Privatrecht** umgestaltet wurde, und als VII. Band das „**Alphabetische Gesamtregister**“ zu sämtlichen Bänden. Sie werden im Laufe des Frühjahrs erscheinen.

Allein schon der hohe Wert des Gesamtwerkes (ca. RM 430.— in Lieferungen, ca. RM 470.— gebunden) muß Sie anspornen, für diesen die Praxis beherrschenden Kommentar zu werben. Prospekte in mäßiger Anzahl gratis!

Ⓩ Ferner wurde vollständig:

Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung

Von

Dr. Adolf Friedlaender und **Dr. Max Friedlaender**

Landgerichtsrat in Limburg a. L.

Rechtsanwalt in München

3., völlig neubearbeitete Auflage

Leg.-8°. XXVIII, 646 Seiten. In Leinen geb. RM 32.50

Dem einzigen und maßgebenden Kommentar zum Standesgesetz der deutschen Rechtsanwaltschaft erwuchs in dieser neuen Auflage die Aufgabe, zu den völlig veränderten Verhältnissen Stellung zu nehmen, in die das letzte Jahrzehnt die Anwaltschaft gedrängt hat. Er hat sie gelöst. Das bezeugt einstimmig die Kritik; die Juristische Wochenschrift schreibt: Es ist ein Ruhm für die deutsche Rechtsanwaltschaft, daß ihr solch ein Buch gehört.

Prospekte in mäßiger Zahl gratis!

K a u f e r: Jeder Rechtsanwalt, die Landgerichte und Oberlandesgerichte und die Justizverwaltungen.